



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Flisek SPD**
vom 19.08.2019

Wohnen für Studierende in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie hoch war in Bayern die Unterbringungsquote von den Studierenden in geförderten Studentenwohnungen seit 2018 (aufgeschlüsselt nach Jahren, Wintersemester – WS – und Sommersemester – SS –, Hochschulorten und Studentenwerken)?
- 1.2 Wie viele Studierende in Bayern wohnen seit 2011 ständig außerhalb Bayerns (bitte nach Jahren und Hochschulstandorten aufschlüsseln)?
- 1.3 Wie hoch ist seit 2011 der Anteil der Studierenden, die bei ihren Eltern wohnen (bitte nach Jahren und Hochschulstandorten aufschlüsseln)?

- 2.1 Wie hoch war in Bayern die durchschnittliche Wartezeit für Wohnheimplätze der Studentenwerke seit 2018 (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?
- 2.2 Wie hat sich die Qualität der Wohnheimplätze (baulicher Zustand, Größe und Belegung der Plätze, Zustand und Anzahl der Küchen und sanitären Anlagen pro Mieterin bzw. Mieter, Qualität der Möblierung) aus Sicht der Studentenwerke und der Staatsregierung in den letzten Jahren verändert?
- 2.3 Welche Möglichkeiten der Förderung von studentischen Wohngemeinschaften außerhalb der Wohnheime sieht die Staatsregierung?

- 3.1 Wie viele Anträge auf einen Wohnheimplatz mussten seit 2011 mangels Angebot abgelehnt werden (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?
- 3.2 Wie hat sich seit 2017 die Anzahl der Studierenden, die für Wohnheimplätze berechtigt sind, verändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?
- 3.3 Wie hat sich seit 2017 der Anteil der Studierenden, die für einen Wohnheimplatz berechtigt sind, an den Studierenden insgesamt verändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?

- 4.1 Wie hat sich die durchschnittliche Bewilligungsmiete seit 2018 für Wohnplätze für Studierende geändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?
- 4.2 Wie hat sich die durchschnittliche Differenz zwischen der Kostenmiete und der Bewilligungsmiete seit 2018 für Wohnplätze für Studierende geändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?
- 4.3 Wie fördert die Staatsregierung das Wohnen von Auszubildenden in Bayern?

- 5.1 Wie viele Wohnplätze wurden seit 2018 in der Form von Einzelapartments mit der Studentenwohnraumförderung gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)?
- 5.2 Wie viele Wohnplätze wurden seit 2018 in der Form von klassischen Studentenwohnheimen (mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Küche und Bad) mit der Studentenwohnraumförderung gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen)?

- 5.3 Wie hoch waren die vom Freistaat Bayern bewilligten Mittel der in den Fragen 5.1 und 5.2 abgefragten Wohnungsformen seit 2018 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen)?
- 6.1 Wie hoch war die Anzahl der bestehenden (geförderten) Wohnplätze seit 2018 (aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre, nach Winter- und Sommersemester und Hochschulort)?
- 6.2 Wie viele Studierende in Bayern erhalten einen Mietzuschuss?
- 6.3 Wie verhält sich die Entwicklung der Mietzuschüsse zu der Entwicklung der Mieten für Wohnheimplätze?
- 7.1 Welche Pläne für die Zukunft gibt es vonseiten der Staatsregierung, um für Studierende bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen?
- 7.2 Wie beziffert die Staatsregierung den jeweiligen Bedarf an den bayerischen Hochschulstandorten?
- 7.3 Mit welchen konkreten Haushaltsmitteln hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren studentisches Wohnen gefördert (bitte nach Soll und Ist aufschlüsseln)?
- 8.1 Wie viele zusätzliche Studentenwohnungen und Wohnraumplätze wird der Freistaat in den Jahren 2019 bis 2021 fertigstellen (bitte nach Jahren und Hochschulorten aufschlüsseln)?
- 8.2 Wurden seit 2011 für die Förderung von studentischem Wohnen in Bayern Bundesfördermittel oder Gelder der Europäischen Union verwendet (bitte nach Jahren, Förderhöhe und Hochschulorten aufschlüsseln)?
- 8.3 Wenn nein, warum nicht?

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
vom 01.10.2019

- 1.1 Wie hoch war in Bayern die Unterbringungsquote von den Studierenden in geförderten Studentenwohnungen seit 2018 (aufgeschlüsselt nach Jahren, Wintersemester – WS – und Sommersemester – SS –, Hochschulorten und Studentenwerken)?**

Die Unterbringungsquote von Studierenden in geförderten Wohnplätzen der Studentenwerke sowie privater und kirchlicher Träger seit 2018 stellt sich wie folgt dar:

Hochschulort	Unterbringungsquote Stand 01.01.2018	Zuständigkeitsbereich
Amberg	11,34 %	Oberfranken
Ansbach	5,89 %	Erlangen-Nürnberg
Aschaffenburg	8,18 %	Würzburg
Augsburg	9,79 %	Augsburg
Bamberg	10,56 %	Oberfranken
Bayreuth	14,26 %	Oberfranken
Benediktbeuern	7,84 %	München

Hochschulort	Unterbringungsquote Stand 01.01.2018	Zuständigkeitsbereich
Burghausen	0,00 %	München
Coburg	14,51 %	Oberfranken
Deggendorf	6,55 %	Niederbayern/Oberpfalz
Eichstätt	9,41 %	Erlangen-Nürnberg
Erlangen	12,25 %	Erlangen-Nürnberg
Garching	1,38 %	München
Hof/Münchberg	10,96 %	Oberfranken
Ingolstadt	8,86 %	Erlangen-Nürnberg
Kempten	7,53 %	Augsburg
Landshut	11,41 %	Niederbayern/Oberpfalz
Mühdorf am Inn	0,00 %	München
München	12,15 %	München
Neuendettelsau	65,77 %	Erlangen-Nürnberg
Neu-Ulm	3,90 %	Augsburg
Nürnberg	8,84 %	Erlangen-Nürnberg
Passau	7,75 %	Niederbayern/Oberpfalz
Regensburg	11,69 %	Niederbayern/Oberpfalz
Rosenheim	8,42 %	München
Rottal-Inn	0,00 %	Niederbayern/Oberpfalz
Schweinfurt	11,08 %	Würzburg
Straubing	0,00 %	Niederbayern/Oberpfalz
Triesdorf	10,23 %	Erlangen-Nürnberg
Weiden	11,27 %	Oberfranken
Weihenstephan	10,89 %	München
Würzburg	10,25 %	Würzburg

Quelle: Statistische Übersicht 2018 des Deutschen Studentenwerks

Die in der Übersicht genannten Unterbringungsquoten wurden der Statistischen Übersicht 2018 des Deutschen Studentenwerks über Wohnraum für Studierende entnommen. Als Erhebungstichtag für die Daten wurde dort der 01.01.2018 gewählt. Zum Zeitpunkt des Erhebungstichtags des Deutschen Studentenwerks sowie zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich Maßnahmen in Planung und Bau, die nicht in die Übersicht eingeflossen sind.

Grundlage für die angegebenen Unterbringungsquoten sind die geförderten Studentenwohnplätze im Verhältnis zur Zahl der am jeweiligen Hochschulort Studierenden im Wintersemester 2017/2018. Die Anzahl der Plätze umfasst Wohnraum in Wohnheimen für Studierende mit öffentlicher Belegungs- und Mietbindung. Bei Studentenwerken

sind auch Wohnplätze erfasst, deren Bindungen ausgelaufen sind, die aber nach den Grundsätzen der Studentenwerke wie gebundene Wohnplätze behandelt werden.

1.2 Wie viele Studierende in Bayern wohnen seit 2011 ständig außerhalb Bayerns (bitte nach Jahren und Hochschulstandorten aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

1.3 Wie hoch ist seit 2011 der Anteil der Studierenden, die bei ihren Eltern wohnen (bitte nach Jahren und Hochschulstandorten aufschlüsseln)?

Hierzu wird auf die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden in Deutschland 2016 (Randauszählung für das Land Bayern) verwiesen; eine gesonderte Datenerhebung nur für Bayern wird durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht durchgeführt.

2.1 Wie hoch war in Bayern die durchschnittliche Wartezeit für Wohnheimplätze der Studentenwerke seit 2018 (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?

Eine Vorgabe für die Studentenwerke, ob und wie Wartelisten zu führen sind, besteht nicht. Diese sind als Anstalten des öffentlichen Rechts insoweit eigenverantwortlich tätig.

Die Situation an den einzelnen Studentenwerken stellt sich wie folgt dar:

Studentenwerk Augsburg:

Augsburg

SS 2018: bis 1 Semester

WS 2018/2019: 1 bis 2 Semester

Kempten

SS 2018: 1 Semester

WS 2018/2019: 1 bis 2 Semester

Neu-Ulm

SS 2018: bis 1 Semester

WS 2018/2019: 1 bis 2 Semester

Studentenwerk München:

Erfahrungsgemäß beträgt die Wartezeit an den Standorten München, Rosenheim, Freising, Garching und Oberschleißheim zwischen einem und fünf Semester.

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg:

Die Wartezeiten zwischen der eingehenden Bewerbung und der Zuteilung eines Wohnplatzes werden nicht erfasst. Eine konkrete, durchschnittliche Wartezeit kann daher nicht abschließend ermittelt werden. Grundsätzlich kann jedoch festgestellt werden, dass – mit Ausnahme am Standort Ingolstadt – fast allen noch suchenden Bewerberinnen und Bewerbern aus einem Wintersemester ein Wohnplatzangebot im darauffolgenden Sommersemester unterbreitet werden kann. Erstbewerber im Sommersemester können meist sofort mit einem Angebot rechnen.

Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz:

Das Studentenwerk führt grundsätzlich keine Wartelisten. Seit mehreren Jahren können sich Studierende aber ganzjährig um ein Zimmer bewerben und dabei angeben, ob sie eine monatliche „Erinnerungs-E-Mail“ erhalten möchten, in der abgefragt wird, ob die Bewerbung noch aktiv ist. Melden sich die Studierenden darauf zurück, erhalten sie Angebote zu frei werdenden Zimmern. Die Bewerbungen zu Beginn des Wintersemesters sind an allen Standorten stets höher als die Anzahl der zu vergebenden Wohnplätze.

Studentenwerk Oberfranken:**Bayreuth**

SS 2018: 1 Semester

WS 2018/2019: 2 Semester

Coburg

SS 2018: Keine

WS 2018/2019: 1 Semester

Hof

SS 2018: Keine

WS 2018/2019: 1 Semester

Münchberg

SS 2018: Keine

WS 2018/2019: Keine

Amberg

SS 2018: Keine

WS 2018/2019: 1 Semester

Weiden

SS 2018: Keine

WS 2018/2019: 1 Semester

Studentenwerk Würzburg:**Aschaffenburg**

SS 2018: 0 bis 2 Semester

WS 2018/2019: 0 bis 2 Semester

Bamberg

SS 2018: bis 1 Semester

WS 2018/2019: 1 bis 3 Semester

Schweinfurt

SS 2018: bis 1 Semester

WS 2018/2019: 0 bis 2 Semester

Würzburg

SS 2018: bis 1 Semester

WS 2018/2019: 1 bis 2 Semester

2.2 Wie hat sich die Qualität der Wohnheimplätze (baulicher Zustand, Größe und Belegung der Plätze, Zustand und Anzahl der Küchen und sanitären Anlagen pro Mieterin bzw. Mieter, Qualität der Möblierung) aus Sicht der Studentenwerke und der Staatsregierung in den letzten Jahren verändert?

Baulicher Zustand

Die Gebäude entsprechen den zum Zeitpunkt der Baugenehmigung jeweils gültigen baurechtlichen Anforderungen sowie den Anforderungen der jeweils gültigen Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende.

Die Staatsregierung fördert unter bestimmten Voraussetzungen die erforderliche Modernisierung und Sanierung bestehender Wohnheime nach den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende. Es ist vorgesehen, in den kommenden Jahren zahlreiche Wohnheime zu modernisieren, um den Bestand an geförderten Wohnheimplätzen zu erhalten.

Größe der Plätze

Gemäß den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende gelten folgende Richtwerte: Der Individualraum darf insbesondere beim Neubau seit 2003 nicht kleiner als 13 m² sein. Darin nicht enthalten ist ein etwaiger Vorraum. Bei mehr als 20 Wohnheimplätzen sind ein gemeinschaftlich nutzbarer Raum bzw. gemeinschaftlich nutzbare Räume vorzusehen. Die Fläche der Gemeinschaftsräume soll etwa 1 m² pro Bewohner betragen. Abstellräume sind in einer Größe von 0,5 m² je Wohnplatz nachzuweisen. Ein Wohnheim gilt dann als wirtschaftlich, wenn die Wohnflächen (Flächen der Einzelapartments, Wohngruppen, Eltern-Kind-Apartments), die Flächen für die Gemeinschaftsräume und die zugehörigen Verkehrsflächen insgesamt 25 m² je Wohnplatz nicht überschreiten.

Belegung der Plätze

Die Schaffung und Erhaltung von gefördertem Wohnraum für Studierende setzt grundsätzlich einen nachhaltigen Bedarf am jeweiligen Standort voraus.

Die Wohnheimplätze dürfen für die Dauer von 25 Jahren nur bedürftigen Studierenden staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen überlassen werden. Bedürftig sind Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten oder deren Einkommen den sich aus § 13 BAföG ergebenden Gesamtbetrag für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, um nicht mehr als 10 Prozent übersteigt. Ausländische Studierende sind bei der Vergabe der Wohnplätze angemessen zu berücksichtigen.

Durch das Angebot von barrierefreien Apartments und Eltern-Kind-Apartments können auch Studierende mit speziellen Wohnbedürfnissen berücksichtigt werden. Seit 2011 bzw. 2015 kann für die bedarfsgerechten Eltern-Kind-Apartments und rollstuhlgerichten Apartments nach DIN 18040-2 R der Förderbetrag von bis zu 32.000 Euro pro Wohnheimplatz um bis zu 50 Prozent erhöht werden.

Zustand Küchen und sanitäre Anlagen

Die Küchen und sanitären Anlagen unterliegen durch häufige Mieterwechsel einer erhöhten Abnutzung. Sie werden durch die Träger der Einrichtungen laufend instandgehalten.

Anzahl Küchen und sanitäre Anlagen pro Mieterin bzw. Mieter

Gefördert werden zum einen Einzelapartments mit einem Individualraum, einer Sanitärzelle, einer Kleinküche und einem Vorraum und zum anderen Wohngruppen mit bis zu acht Individualräumen. Entsprechend der Nachfrage (das Einzelapartment ist die beliebteste Wohnform in einem Wohnheim, vgl. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks von 2012) sollen die Individualräume einer Wohngruppe seit 2015 zumindest im Neubau mit eigener Sanitärzelle und gemeinsamer Küche mit Essplatz ausgestattet sein. Im Bestand sind statt eigener Sanitärzellen auch Gemeinschaftssanitärbereiche möglich. Zur Mindestausstattung von Gemeinschaftssanitärbereichen gehören ein Waschbecken für je zwei Personen, wenn in den Zimmern keine Waschbecken sind, eine Dusche für jeweils vier Personen sowie ein WC und ein Handwaschbecken für je vier Personen.

Qualität der Möblierung

Die Träger von geförderten Wohnheimen für Studierende legen Wert auf eine angemessene, robuste, platzsparende und stauraumbietende Möblierung.

2.3 Welche Möglichkeiten der Förderung von studentischen Wohngemeinschaften außerhalb der Wohnheime sieht die Staatsregierung?

Gefördert werden kann der Neubau und der Erwerb von Wohnraum für Studierende sowie die Änderung von Gebäuden, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden, zu Wohnraum für Studierende unter wesentlichem Bauaufwand.

Im Rahmen der Förderung von Wohnraum für Studierende werden sowohl Einzelapartments (mit einem Individualraum, einer Sanitärzelle, einer Kleinküche und einem Vorraum) als auch Wohngruppen mit bis zu acht Individualräumen gefördert.

3.1 Wie viele Anträge auf einen Wohnheimplatz mussten seit 2011 mangels Angebot abgelehnt werden (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?

Studentenwerk Augsburg

In der Regel können den Bewerberinnen und Bewerbern keine Wohnheimplätze zum sofortigen Bezug angeboten werden. Diese werden nicht abgelehnt, sondern entsprechend dem Antragsdatum in eine Warteliste eingereiht.

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Ablehnungen werden grundsätzlich nicht erteilt. Studierende, die nicht unmittelbar ein Wohnplatzangebot erhalten können, werden unverbindlich für die Dauer eines Jahres

in einen Bewerberpool übertragen. Einem Großteil der Studierenden kann innerhalb dieses Zeitraums ein Wohnplatzangebot unterbreitet werden.

Studentenwerk München

Anträge werden grundsätzlich nicht abgelehnt, sondern die Studierenden werden auf einer Warteliste geführt. Die Anzahl derer, die nicht zum Wunschtermin einen Wohnplatz erhalten haben, ist nicht ermittelbar.

Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz

Die Anzahl derer, die nicht zum Wunschtermin einen Wohnplatz erhalten haben, ist nicht ermittelbar.

Studentenwerk Oberfranken

Grundsätzlich werden keine Anträge abgelehnt, sondern die nicht bedienten Anfragen auf einer Warteliste gesammelt.

Studentenwerk Würzburg

In der Regel können den Bewerberinnen und Bewerbern keine Wohnheimplätze zum sofortigen Bezug angeboten werden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nicht abgelehnt, sondern entsprechend dem Antragsdatum in eine Warteliste eingereiht.

- 3.2 Wie hat sich seit 2017 die Anzahl der Studierenden, die für Wohnheimplätze berechtigt sind, verändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?**
- 3.3 Wie hat sich seit 2017 der Anteil der Studierenden, die für einen Wohnheimplatz berechtigt sind, an den Studierenden insgesamt verändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

- 4.1 Wie hat sich die durchschnittliche Bewilligungsmiete seit 2018 für Wohnplätze für Studierende geändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?**

Seit Inkrafttreten der aktuellen Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende vom 04.12.2015 hat sich die Bewilligungsmiete (Leerraummiete) nicht geändert.

Die höchstzulässige Miete bestimmt sich nach Nr. 8 der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende. Demnach darf die Leerraummiete zum Zeitpunkt der Bewilligung im Durchschnitt bis zu 200 Euro je Wohnplatz monatlich betragen. Die Leerraummiete für ein Eltern-Kind-Apartment darf die genannte Leerraummiete um bis zu 50 Prozent überschreiten. In der Leerraummiete ist ein Pauschalbetrag von 70 Euro je Wohnplatz monatlich für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten. Daneben darf ein Möblierungszuschlag von höchstens 14,50 Euro je Wohnplatz monatlich erhoben werden. Die oben genannte Leerraummiete und der Möblierungszuschlag dürfen erstmals am 01.01.2019 und dann am 1. Januar eines jeden darauffolgenden dritten Jahres um den Prozentsatz erhöht werden, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland erhöht hat. Bei einer Verringerung des Verbraucherpreisindex sind die Leerraummiete und der Möblierungszuschlag entsprechend zu senken. Neben der zulässigen Leerraummiete und dem Möblierungszuschlag darf der Vermieter Betriebskosten nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen.

4.2 Wie hat sich die durchschnittliche Differenz zwischen der Kostenmiete und der Bewilligungsmiete seit 2018 für Wohnplätze für Studierende geändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?

Die seit 2004 geltenden Richtlinien unterscheiden nicht zwischen Kosten- und Bewilligungsmiete.

Nach den ab 01.01.2016 in Kraft getretenen Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende beträgt die Bewilligungsmiete (Leerraumiete) bis zu 200 Euro je Wohnplatz monatlich (siehe Antwort zu Frage 4.1). Die Bewilligungsmiete orientiert sich grundsätzlich am erhöhten BAföG-Satz für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Mieterhöhungen richten sich nach dem Verbraucherpreisindex und sind alle drei Jahre möglich.

Nach den bis 2003 geltenden Richtlinien wurde bei den bis dahin geförderten Wohnplätzen grundsätzlich das Kostenmietrecht angewandt. Die Miete ist dabei unter Anwendung der Mietpreis- und Mietpreisberechnungsvorschriften für öffentlich geförderten Wohnraum zu berechnen. Während der Belegungsdauer ist eine Erhöhung des Mietfestwertes nur im Rahmen der genannten Vorschriften möglich.

Der Verfügungsberechtigte darf dabei die Wohnung nicht gegen ein höheres Entgelt zum Gebrauch überlassen, als zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist (Kostenmiete). Eine einheitliche Kostenmiete für bestehenden Wohnraum besteht nicht, vielmehr ist die Kostenmiete auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Bewilligung für jedes Bauvorhaben aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung und der festgelegten Durchschnittsmiete vom Bauherrn eigenverantwortlich zu ermitteln. Ändern sich nach der erstmaligen Berechnung der Durchschnittsmiete oder nach der Genehmigung der Durchschnittsmiete die laufenden Aufwendungen (Kapitalkosten, Bewirtschaftungskosten), so tritt jeweils eine entsprechend geänderte Durchschnittsmiete an die Stelle der bisherigen Durchschnittsmiete. Bei einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen gilt dies jedoch nur, soweit sie auf Umständen beruht, die der Vermieter nicht zu vertreten hat; als Erhöhung der Aufwendungen gilt auch eine durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassene Erhöhung eines Ansatzes in der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Der Vermieter hat dem Studierenden auf Verlangen Auskunft über die Ermittlung und Zusammensetzung der Miete zu geben. Eine Genehmigungs- oder Mitteilungspflicht des Bauherrn gegenüber der Bewilligungsstelle über eine Änderung der Kostenmiete, etwa bei Änderung der laufenden Aufwendungen nach der II. Berechnungsverordnung (II. BV), besteht nicht. Dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr liegen daher keine Angaben über die Höhe der Kostenmiete bei entsprechend geförderten Wohnheimen für Studierende vor.

4.3 Wie fördert die Staatsregierung das Wohnen von Auszubildenden in Bayern?

Die Staatsregierung hat sich im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit dafür eingesetzt, dass die bauinvestive Zuschussförderung für Sanierungs- und Modernisierungsbedarf von Jugendwohnheimen wieder aufgenommen wird. Durch den Beschluss des Verwaltungsrats können von 2019 bis 2021 bauinvestive Maßnahmen für Jugendwohnheime bezuschusst werden.

Dafür stellt die Bundesagentur für Arbeit jährlich bis zu 25 Mio. Euro zur Verfügung. Diese können für die dringend benötigten Jugendwohnheime zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

Die Träger von überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks (Handwerkskammern, Innungen) haben die Möglichkeit, im räumlichen Zusammenhang mit ihren Bildungseinrichtungen Wohnheime für Lehrlinge, Meisterschüler und Lehrpersonal zu errichten, deren Errichtung mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten durch den Freistaat gefördert werden.

5.1 Wie viele Wohnplätze wurden seit 2018 in der Form von Einzelapartments mit der Studentenwohnraumförderung gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)?

Hochschulort	Anzahl der Wohnplätze (WPL)
<u>Wohnplätze in Form von Einzelapartments</u>	
Augsburg	334
Bamberg	15
München	638 (davon 33 rollstuhlgerechte WPL)
Deggendorf	59
Ingolstadt	62 (davon 2 rollstuhlgerechte WPL)
Kempten	30
Kulmbach	51
Schweinfurt	15
<u>Wohnplätze in Form von Wohngemeinschaften (WG)</u>	
Augsburg	18 (2er-WG)
München	67 (2er-, 3er- und 4er-WG)
Eichstätt	5 (5er-WG)
Kempten	14 (2er-WG)
Regensburg	111 (3er-, 4er-, 6er- und 8er-WG)
Schweinfurt	2 (2er-WG)
<u>Eltern-Kind-Apartments/Familienapartments</u>	
München	3
Eichstätt	1
Ingolstadt	3
Regensburg	8
<u>Hausmeisterwohnungen</u>	
München	19 (entspr. 6 Hausmeisterwohnungen)
Wohnplätze 2018 gesamt:	1.455

Quelle: Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

5.2 Wie viele Wohnplätze wurden seit 2018 in der Form von klassischen Studentenwohnheimen (mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Küche und Bad) mit der Studentenwohnraumförderung gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen)?

Ein gemeinschaftlich nutzbarer Raum ist in einem Wohnheim mit mehr als 20 Wohnplätzen erforderlich (Nr. 15.4 der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende).

Von den seit 2018 geförderten Wohnplätzen (1.455 Wohnplätze gesamt) waren 1.429 Wohnplätze in Wohnheimen mit Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Gemeinschaftsküchen, Lernräumen, Hobbyräumen etc.

Hochschulort	Geförderte Wohnplätze mit Gemeinschaftseinrichtungen
Augsburg	352
Bamberg	15
Deggendorf	59
Eichstätt	6
Ingolstadt	53
Kempten	44
Kulmbach	51
München	713
Regensburg	119
Schweinfurt	17

Quelle: Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

5.3 Wie hoch waren die vom Freistaat Bayern bewilligten Mittel der in den Fragen 5.1 und 5.2 abgefragten Wohnungsformen seit 2018 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen)?

Hochschulort	Bewilligte Mittel seit 2018
<u>Wohnplätze in Form von Einzelapartments</u>	
Augsburg	6.665.300 €
Bamberg	510.100 €
München	20.944.000 €
Deggendorf	1.888.000 €
Ingolstadt	2.016.000 €
Kempten	960.000 €
Kulmbach	1.632.000 €
Schweinfurt	417.600 €
<u>Wohnplätze in Form von Wohngemeinschaften</u>	
Augsburg	289.800 €

Hochschulort	Bewilligte Mittel seit 2018
München	2.160.000 €
Eichstätt	160.000 €
Kempten	448.000 €
Regensburg	3.552.000 €
Schweinfurt	55.680 €
<u>Eltern-Kind-Apartments/Familienapartments</u>	
München	144.000 €
Eichstätt	48.000 €
Ingolstadt	144.000 €
Regensburg	384.000 €

Quelle: Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

6.1 Wie hoch war die Anzahl der bestehenden (geförderten) Wohnplätze seit 2018 (aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre, nach Winter- und Sommersemester und Hochschulort)?

Anzahl der geförderten Wohnplätze für Studierende der Studentenwerke sowie privater und kirchlicher Träger seit 2018:

Hochschulort	Wohnplätze Stand 01.01.2018
Amberg	189
Ansbach	171
Aschaffenburg	272
Augsburg	2.607
Bamberg	1.409
Bayreuth	1.856
Coburg	778
Deggendorf	388
Eichstätt	391
Erlangen	3.555
Hof	365
Ingolstadt	567
Kempten	451
Landshut	562

Hochschulort	Wohnplätze Stand 01.01.2018
München	12.524
Neuendettelsau	98
Neu-Ulm	151
Nürnberg	2.298
Passau	987
Regensburg	3.764
Rosenheim	458
Schweinfurt	309
Triesdorf	222
Weiden	165
Weihenstephan	958
Würzburg	3.643

Quelle: Statistische Übersicht 2018 des Deutschen Studentenwerks

Die in der Übersicht genannten Zahlen wurden der Statistischen Übersicht 2018 des Deutschen Studentenwerks über Wohnraum für Studierende entnommen. Als Erhebungstichtag für die Daten wurde dort der 01.01.2018 gewählt. Eine Aufschlüsselung nach Semesterbeginn liegt nicht vor. Zum Zeitpunkt des Erhebungstichtags des Deutschen Studentenwerks befanden und aktuell befinden sich Maßnahmen in Planung und Bau, die nicht in die Übersicht eingeflossen sind.

Die Anzahl der Plätze umfasst Wohnraum in Wohnheimen für Studierende mit öffentlicher Belegungs- und Mietbindung. Bei Studentenwerken sind auch Wohnplätze erfasst, deren Bindungen ausgelaufen sind, die aber nach den Grundsätzen der Studentenwerke wie gebundene Wohnplätze behandelt werden.

6.2 Wie viele Studierende in Bayern erhalten einen Mietzuschuss?

Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (§ 1 WoGG). Für Studierende stehen in erster Linie Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zur Verfügung. In diesen Leistungen sind auch Hilfen für die Wohnkosten enthalten. Alleinstehende Studierende können ausnahmsweise dann Wohngeld erhalten, wenn sie dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, weil beispielsweise das Studium nicht förderfähig oder die Förderdauer überschritten ist. Daneben kommt Wohngeld für Haushalte infrage, in denen nicht alle Haushaltsmitglieder einen Anspruch auf Leistungen zur Förderung einer Ausbildung haben.

In der vom Landesamt für Statistik jährlich veröffentlichten Wohngeldstatistik sind in der Aufschlüsselung der Wohngeldhaushalte nach sozialer Stellung Studenten und Auszubildende zusammengefasst. Eine getrennte Darstellung steht nicht zur Verfügung. Sie ist in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und würde im Übrigen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand auslösen.

6.3 Wie verhält sich die Entwicklung der Mietzuschüsse zu der Entwicklung der Mieten für Wohnheimplätze?

Wie in der Antwort zu Frage 6.2 ausgeführt, wird die Bewilligung von Wohngeld für Studierende statistisch nicht gesondert erfasst. Aus diesem Grund lässt sich auch keine Aussage über die Entwicklung der Mietzuschüsse zu der Entwicklung der Mieten für Wohnheimplätze treffen.

7.1 Welche Pläne für die Zukunft gibt es vonseiten der Staatsregierung, um für Studierende bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen?

Die Zahl der Studierenden in Bayern ist im Wintersemester 2018/2019 wieder auf einem Rekordniveau. Die Staatsregierung stellt hohe Fördermittel bereit, um die Wohnplatzquote zu steigern.

Bayern fördert die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Studierende mit einem eigenen Förderprogramm. Insgesamt gibt es in Bayern 39.410 günstige Wohnplätze für Studierende (Stand 01.01.2018, Deutsches Studentenwerk, Statistische Übersicht 2018). Die Wohnplatzquote für Studierende beträgt damit bayernweit rund 10,33 Prozent.

Um noch mehr Wohnraum für Studierende zu schaffen, hat Bayern die Mittel für die Studentenwohnraumförderung massiv erhöht. 2013 standen für die Förderung 17,5 Mio. Euro zur Verfügung; 2018 und 2019 sind es jeweils 32,5 Mio. Euro. Die veranschlagten Mittel können bedarfsgerecht um bis zu 15 Mio. Euro aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm verstärkt werden (vgl. Antwort zu Frage 7.3).

7.2 Wie beziffert die Staatsregierung den jeweiligen Bedarf an den bayerischen Hochschulstandorten?

Die Wohnplatzquote für Studierende liegt bayernweit derzeit bei 10,33 Prozent (Statistische Übersicht 2018 des Deutschen Studentenwerks über Wohnraum für Studierende, Stand 01.01.2018), ein höherer Anteil wird angestrebt.

7.3 Mit welchen konkreten Haushaltsmitteln hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren studentisches Wohnen gefördert (bitte nach Soll und Ist aufschlüsseln)?

Programmjahr	Zur Verfügung stehende Mittel für die Förderung von Wohnraum für Studierende im Programmjahr	Bewilligte Mittel für die Förderung von Wohnraum für Studierende im Programmjahr
2009	24.500.000 €	24.500.000 €
2010	27.500.000 €	27.500.000 €
2011	22.500.000 €	22.500.000 €
2012	21.700.000 €	21.700.000 €
2013	22.500.000 €	22.500.000 €
2014	37.500.000 €	37.500.000 €
2015	32.500.000 €	32.500.000 €
2016	37.500.000 €	37.500.000 €

Programmjahr	Zur Verfügung stehende Mittel für die Förderung von Wohnraum für Studierende im Programmjahr	Bewilligte Mittel für die Förderung von Wohnraum für Studierende im Programmjahr
2017	47.500.000 €	47.500.000 €
2018	47.500.000 €	47.500.000 €

Quelle: Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die jährlich verfügbaren Programmmittel wurden jeweils vollumfänglich durch Bewilligungen nach den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende gebunden.

8.1 Wie viele zusätzliche Studentenwohnungen und Wohnraumplätze wird der Freistaat in den Jahren 2019 bis 2021 fertigstellen (bitte nach Jahren und Hochschulorten aufschlüsseln)?

Geförderter Wohnraum für Studierende wird erstellt durch Studentenwerke, kirchliche und private Träger. Der Freistaat selbst errichtet keinen solchen Wohnraum.

Nach derzeitiger Planung werden, je nach Planungs- und Baufortschritt, wahrscheinlich folgende Wohnplätze für Studierende 2019 bis 2021 bezugsfertig:

Hochschulort	Wohnplätze
<u>Bezugsfertig 2019</u>	
Ingolstadt	12
Kempten	44
München	88
Schweinfurt	17
<u>Bezugsfertig 2020</u>	
Ingolstadt	53
Eichstätt	6
Erlangen	139
Freising/Weihenstephan	226
Kulmbach	51
München	464
Regensburg	204
Schweinfurt	53
<u>Bezugsfertig 2021</u>	
München	170
Regensburg	119

Quelle: Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

8.2 Wurden seit 2011 für die Förderung von studentischem Wohnen in Bayern Bundesfördermittel oder Gelder der Europäischen Union verwendet (bitte nach Jahren, Förderhöhe und Hochschulorten aufschlüsseln)?

8.3 Wenn nein, warum nicht?

Der Bund hat sich letztmals 1990/1991 an der Förderung von Wohnraum für Studierende beteiligt. Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist festgehalten, dass die Koalitionsparteien die Schaffung studentischen Wohnraums, u. a. auch Wohnheimplätze, fördern wollen.

Die Europäische Union ist für die Förderung von Wohnraum für Studierende nicht zuständig.